

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 8

TEIL I

Ausgabetag 19. Februar 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
Alliierte Behörden*			
Alliierte Kommandantur Berlin			
22. 2. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 20, Änderung der Anordnung Nr. BK/O (48) 107 vom 30. Dezember 1948	69	
Magistrat			
Preisamt			
1. 2. 1949	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Lagerei- und Umschlags-		
Amtliche Bekanntmachungen			
Magistrat			
Polizei			
29. 1. 1949	Bekanntmachung über Ausbruch der Räude	70	
1. 2. 1949	Bekanntmachung über Ausbruch der Räude	70	
Versicherungsanstalt Berlin			
12. 2. 1949	Bekanntmachung über die Beitragsmarken der Versicherungsanstalt Berlin zur Pflichtversicherung	70	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 20
2. Februar 1949

Betrifft: Änderung der Anordnung BK/O (48) 107 vom 30. Dezember 1948

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die Anordnung BK/O (48) 107 vom 30. Dezember 1948 wird wie folgt abgeändert:

Preisamt

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Lagerei- und Umschlagsbetriebe im Spesenabkommen mit dem Magistrat von Groß-Berlin - Abteilung Ernährung - vom 29. Juli 1948

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 23. 9. 1945 (VOBl., S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Der Zuschlag auf die Ein- und Auslagerungsleistungssätze (Abschnitt B II und III, C I/1-20) des Spesenabkommens mit dem Magistrat von Groß-Berlin - Abteilung Ernährung - darf nicht mehr erhoben werden.

§ 2

Demzufolge erhält der § 2 der Anordnung über Höchstpreise für Lagerei- und Umschlagsbetriebe im Spesenabkommen mit dem Magistrat von Groß-Berlin - Abteilung Ernährung - vom 29. Juli 1948 (VOBl. 1948 I S. 406) folgende Fassung:

Auf die Lagersätze (Abschnitt B IV, C I/1-20) darf ein Zuschlag von 0,20 DM p. t und Monat erhoben werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1949 in Kraft. Berlin, den 1. Februar 1949.

PrA. B V-555-271/49.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Im Paragraphen 1 sind nach dem Wort „eingeführten“ die Worte „oder in diesen Sektoren hergestellten“ einzufügen.

2. Bestätigen Sie den Empfang dieser Anordnung unter Nummer- und Datumsangabe.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor

Vorsitzführender Stabschef

Magistrat

Anordnung

über Höchstpreise für die An- und Abfuhr von Ziegelbrocken

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl., S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die An- und Abfuhr von Ziegelbrocken, bauseitig auf- und abgeladen, dürfen höchstens folgende Leistungssätze berechnet werden:

Bis zu einer Entfernung von	3 km	4 km	5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	15 km	25 km	über 25 km
pro cbm	3,10 DM	3,40	3,70	3,90	4,10	4,30	4,40	4,50	5,10	5,70	6,40

§ 2

(1) Wird das Auf- und Abladen durch den Fahrzeughalter durchgeführt, dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

Aufladen mit Hand	pro cbm	2,25 DM
Abladen mit Hand	"	2,- "
Abladen mit Kipper	"	0,50 "

(2) Wird das Planieren auftragsgemäß durch den Fahrzeughalter durchgeführt, darf höchstens pro cbm 1,- DM berechnet werden.

(3) Diese Zuschläge sind auf der Rechnung getrennt auszuwerfen.

§ 3

Der Fuhrunternehmer hat das Recht der Wahl, ob er zu den Sätzen (Tages- und Kilometersätzen oder Stundensätzen) des Berliner Fuhrtarifs vom 30. August 1948 (VOBl. 1948, S. 422) oder zu den oben angeführten Leistungssätzen abrechnen will. Er muß dieses jedoch vor Beginn der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber vereinbaren.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen oder Bestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1949. (PrA. B V 1750 x - 261/49.)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Anordnung

über Höchstpreise für die An- und Abfuhr von Bauschutt

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die An- und Abfuhr von Bauschutt, bauseitig auf- und abgeladen, dürfen höchstens folgende Leistungssätze berechnet werden:

Bis zu einer Entfernung von	3 km	4 km	5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	15 km	25 km	über 25 km
pro cbm	3,60 DM	4,—	4,30	4,60	4,80	5,—	5,20	5,40	6,—	6,70	7,60

§ 2

(1) Wird das Auf- und Abladen durch den Fahrzeughalter durchgeführt, dürfen höchstens folgende Sätze berechnet werden:

a) Aufladen Bauschutt mit Hand	pro cbm	2,— DM
b) Abladen Bauschutt mit Hand	"	1,50 "
Abladen mit Kipper	"	0,50 "

(2) Wird das Planieren auftragsgemäß durch den Fahrzeughalter durchgeführt, darf höchstens pro cbm 1,— DM berechnet werden.

(3) Diese Zuschläge sind auf der Rechnung getrennt auszuwerfen.

§ 3

Der Fuhrunternehmer hat das Recht der Wahl, ob er zu den Sätzen (Tages- und Kilometersätzen oder Stundensätzen) des Berliner Fuhrtarifs vom 30. August 1948 (VOBl. 1948, S. 422) oder zu den oben angeführten Leistungssätzen abrechnen will. Er muß dieses jedoch vor Beginn der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber vereinbaren.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen für Schutt in der Anordnung über Höchstpreise für die Abfuhr von Schutt, Kies, Sand und Erde vom 1. Oktober 1948 (VOBl. 1948 I S. 456) ungültig.

Berlin, den 4. Februar 1949.

(PrA.-B V - 1750 x - 270/49.)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Anordnung

über Höchstpreise für die An- und Abfuhr von Mauersteinen

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die An- und Abfuhr von Mauersteinen, bauseitig auf- und abgeladen, dürfen höchstens folgende Leistungssätze berechnet werden:

Bis zu einer Entfernung von	3 km	4 km	5 km	6 km	7 km	8 km	9 km	10 km	15 km	25 km	über 25 km
p. 1000 Stck.	9,— DM	10,—	10,75	11,50	12,—	12,50	13,—	13,50	15,—	16,75	19,—

§ 2

(1) Wird das Auf- und Abladen durch den Fahrzeughalter durchgeführt, dürfen dafür höchstens folgende Sätze berechnet werden:

a) Aufladen	pro 1000 Steine	2,80 DM
b) Abladen und Aufstapeln	pro 1000 Steine	3,10 DM

(2) Die Auf- und Abladekosten sind auf der Rechnung getrennt auszuwerfen.

§ 3

Der Fuhrunternehmer hat das Recht der Wahl, ob er zu den Sätzen (Tages- und Kilometersätzen oder Stundensätzen) des Berliner Fuhrtarifs vom 30. August 1948 (VOBl. 1948, S. 422) oder zu den oben angeführten Leistungssätzen abrechnen will. Er muß dieses jedoch vor Beginn der Auftragsausführung mit dem Auftraggeber vereinbaren.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten alle sonstigen Anordnungen und Verordnungen, die im Widerspruch zu dieser Anordnung stehen, außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1949.

(PrA. B V 1755 - 273/49.)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Polizei

Ausbruch der Räude

In den Pferdebeständen des Melkereibesitzers Waldemar Schulze, Berlin-Neukölln, Jägerstraße 9, und des Landwirts Heinrich Hitziger, Berlin-Britz, Franz-Körner-Straße 90, ist amtstierärztlich die Räude der Einhufer festgestellt worden. Die angeordneten Schutzmaßnahmen richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 §§ 248—258 (RGBl. S. 4).

Berlin, den 29. Januar 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Ausbruch der Räude

Unter dem Pferdebestand des Kartoffelhändlers Karl Schröder, Berlin-Schöneberg, Tempelhofer Weg 65, ist die Räude der Einhufer amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Schutzmaßnahmen richten sich nach den §§ 246—258 der Bundesrats-Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911.

Berlin, den 1. Februar 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Versicherungsanstalt Berlin

Bekanntmachung

über die Beitragsmarken der Versicherungsanstalt Berlin zur Pflichtversicherung

Mit Wirkung vom 14. Februar 1949 werden für die Beitragsentrichtung der Pflichtversicherten zur Versicherungsanstalt Berlin neue Beitragsmarken in 21 Werten von 1 bis 120 DM ausgegeben, die im Querformat in zwei verschiedenen Größen auf weißem, gummierten Wasserzeichenpapier gedruckt sind.

Auf dem Markenbild der Größe I — 24,6 × 15,6 mm — von 1 bis 40 DM steht oben in lichten Großbuchstaben „VERSICHERUNGS-“ und unten „ANSTALT BERLIN“. Der Raum zwischen dieser Beschriftung wird ausgefüllt rechts mit dem Signet „VAB“, links von einem feinen, aus verschlungenen Linien gebildeten Muster, das als Aufdruck die Wertbezeichnung mit DM in Schrägschrift und schwarzer Farbe trägt. Diese 13 Wertsorten sind in den gleichen Farben wie bisher mit dem gleichen Schutzdruck gedruckt.

Größe II — 49,2 × 15,6 mm — umfaßt die Werte von 50 bis 120 DM. Das rechte Markenbild zeigt das Signet „VAB“. Links oben steht in lichten Großbuchstaben „VERSICHERUNGS-“ und unten „ANSTALT BERLIN“. Der Raum zwischen dieser Beschriftung

wird ausgefüllt links mit schrafflierten Linien mit dem Aufdruck der Wertbezeichnung mit DM in Schrägschrift und schwarzer Farbe, rechts mit einem feinen Linienmuster. Diese 8 Wertsorten sind in den gleichen Farben wie bisher mit dem gleichen Schutzdruck gedruckt.

Abbildung der Beitragsmarken (2/3 natürlicher Größe) wird nachstehend veröffentlicht.



Berlin-Wilmersdorf, den 12. Februar 1949.
Westfälische Straße 1—5.

Versicherungsanstalt Berlin

Schellenberg

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kultur- und Buch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Secstr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden. Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolph Erlenbach. Tel.: 24 60 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 39. 23 223. 2. 49 (8)